

IHR VERMÖGEN TRÄGT FRÜCHTE

Eine Orientierungshilfe zum Thema Stiften,
Nachlass und gemeinnütziges Vererben

childaid
network







„Was wir heute tun, entscheidet
darüber, wie die Welt morgen
aussieht.“ Marie von Ebner-Eschenbach

INHALTSVERZEICHNIS

Den eigenen Nachlass planen	06
Was gehört zum Nachlass?	07
Gemeinnützig vererben – weshalb?	08
Gemeinnützig vererben – wem?	09
Zu Lebzeiten vorausschauend handeln	10
- Verschenken oder Vererben?	10
- Zustiftung oder Spende?	10
- Treuhandstiftung – eigene Ideen umsetzen	12
- Steuerliche Vorteile nutzen	13
- Informationen hinterlassen	13
Grundbegriffe des Vererbens	14
- Gesetzliche Erbfolge	14
- Testament	14
- Testament und Pflichtteilsanspruch	14
- Vermächtnis und Erbvertrag	15
- Formvorschriften	15
- Testamentsvollstreckter	15
Childaid Network als Erbe oder Vermächtnisnehmer	16
Childaid Network – ein Kurzportrait	18
Childaid Network – Organisation	20
Weiterführende Informationsquellen und Impressum	21



Liebe Freunde von Childaid Network,

viele von Ihnen unterstützen die Arbeit von Childaid Network seit Jahren und haben großes Interesse am Erfolg und der Wirksamkeit unserer Arbeit zur Verbesserung der Chancen benachteiligter Kinder. Trotz aller Fortschritte wird diese Arbeit uns noch viele Jahrzehnte lang beschäftigen.

Dr. Martin Kasper
Ehrenamtlicher Vorstand

Wir möchten Ihnen hier einige grundlegende Informationen geben und damit den Wunsch verbinden, dass Sie die Stiftung Childaid Network bei Ihrer Nachlassplanung berücksichtigen.

Sicher: jeder Einzelne ist in einer anderen Situation und pauschale Ratschläge sind daher meist nicht ausreichend. Deshalb ist es sinnvoll, sich zusätzlich rechtlichen und steuerlichen Rat kompetenter Fachleute einzuholen.

Es ist verständlich, dass das Thema des eigenen Nachlasses für die meisten von uns nicht vordringlich ist. Dabei ist es sinnvoll, frühzeitig zu entscheiden, was mit den im Laufe eines Lebens angesammelten Vermögenswerten geschehen soll. Wer sein Vermögen – eventuell schon zu Lebzeiten – weitergeben möchte, wer vielleicht keine Angehörigen (mehr) zu versorgen hat, wem Kinder am Herzen liegen, wem es immer schon ein Anliegen war, zu helfen, dem kann diese Broschüre ein Leitfaden sein. Wir können Ihnen Anregungen geben, wie Ihr Vermögen Früchte tragen und weiteren Generationen von Kindern aus der Armut helfen kann.

Wir stehen selbstverständlich gerne zu unverbindlichen Gesprächen zur Verfügung und können auch Kontakte zu vertrauenswürdigen Beratern vermitteln. Für diejenigen, die sich selbst über Themen wie Erbrecht, Testament, Ebschaftsteuer und gemeinnütziges Vererben kundig machen möchten, haben wir am Ende dieser Broschüre weitere Informationsquellen aufgeführt.

Bitte sprechen Sie uns an.

Mit besten Grüßen

Dr. Martin Kasper

Den eigenen Nachlass planen

Was geschieht mit meinem Vermögen nach meinem Tod? Dies ist eine Frage, mit der sich sicher jeder, der auch sein Leben verantwortungsbewusst und sinnstiftend gestaltet, früher oder später beschäftigt. Der Eine lässt seine Vorstellungen über eine lange Zeit reifen. Der Andere macht sich Notizen, legt Listen an und entwirft ein Konzept. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Gedanken im Kreis enger Angehöriger und mit vertrauenswürdigen Beratern fortzuentwickeln und zu festigen.

Zunächst sind die Fakten zu klären. Anhand folgender Stichworte sollte es möglich sein, zu einer guten Ausgangsbasis für die Nachlassplanung zu kommen:

- Art des Vermögens (z.B. Betriebs-, Grund- und sonstiges Privatvermögen, Inland/Ausland)
- Umfang des Vermögens; ist es gebunden oder disponibel
- Eigene Gesundheits- und Altersversorgung
- Kinder, Enkel, sonstige Angehörige und deren Versorgungsstand
- Kredite und sonstige Geld- oder Zahlungsverbindlichkeiten
- Sonstige Verpflichtungen, Zusagen oder Verantwortlichkeiten
- Steuerplanung

Sind alle Punkte ausreichend geklärt, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Vermögen für gemeinnützige Zwecke vererbt werden kann und welche gemeinnützigen Organisationen bedacht werden sollen.

Was gehört zum Nachlass?

Selbstverständlich gehören sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Nachlass. Dies sind nicht nur Bestände auf Bankkonten und in Wertpapierdepots. Genauso gehören dazu Immobilien aller Art und alle anderen Sachwerte, wie z.B. Einrichtungsgegenstände, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wertsachen und Fahrzeuge, aber auch Forderungen, Versicherungen und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Bei Verbindlichkeiten kann es sich um Überziehungskredite und langfristige Bankdarlehen handeln, aber auch um sonstige Verpflichtungen, z.B. aus Mietverträgen.

Ist der Erblasser selbstständiger Unternehmer oder ist er mit Kapitalanteilen an einem oder mehreren Unternehmen beteiligt, so sind auch diese Teil des Nachlasses. In den meisten Fällen wird der Wert dieser Vermögenswerte nicht unmittelbar ersichtlich sein. Hier ist eine Bewertung durch einen kompetenten Dritten und eine Prüfung unter Steuergesichtspunkten angebracht.

Gemeinnützig Vererben – weshalb?

Bei der Beschäftigung mit der Nachlassplanung und der Frage, ob das Vermögen ganz oder teilweise gemeinnützig vererbt werden soll, ist es hilfreich, sich über seine Motive im Klaren zu sein.

Motive können sein:

- Ich möchte über den Tod hinaus Gutes tun
- Mein Erbe soll Früchte tragen
- Meine Wertvorstellungen sollen weiterleben
- Ich bin und war im Leben erfolgreich und möchte der Gesellschaft etwas zurückgeben
- Mir geht und ging es gut, ich kann und will anderen nachhaltig helfen
- Ich möchte im Sinne mir nahestehender Angehöriger wirken
- Ich fühle mich aus Glaubensgründen verpflichtet, mein Vermögen weiterzugeben
- Ich habe keine Kinder und meine sonstigen Angehörigen sind gut versorgt

Viele andere persönliche Beweggründe sind denkbar. Empfehlenswert ist es, anhand der eigenen Motive die Ziele und Anliegen zu definieren, zu denen eine besondere Verbundenheit besteht und die über den Tod hinaus unterstützt werden sollen.

Gemeinnützig vererben – Wem?

Wenn andere Begünstigte in der Nachlassplanung ausreichend bedacht sind, stellt sich die Frage, welcher gemeinnützigen Organisation oder Institution das Vermögen hinterlassen werden sollte. Diese Entscheidung muss wohl überlegt sein. Geeignete Kriterien sind etwa folgende:

- Welche Organisation oder Organisationen habe ich bisher mit Spenden unterstützt und zu welchen davon habe ich volles Vertrauen?
- Welche Zwecke/Arbeitsschwerpunkte/Regionen möchte ich fördern und werden meine Fördermittel dort sinnvoll und wirksam eingesetzt?
- Handelt es sich um eine gut geführte, sparsam wirtschaftende, renommierte Organisation, die meine Ansprüche auf lange Sicht erfüllen wird?

Zudem kann auch ein Besuch von Projekten zur Vorbereitung einer Entscheidung sinnvoll sein.

Am Ende dieser Überlegungen steht eine Organisation, die in die engere Wahl kommt. Eine endgültige Entscheidung sollte nach Möglichkeit erst nach einer persönlichen Kontaktaufnahme und einem eingehenden Gespräch getroffen werden, gegebenenfalls auch in Begleitung eines kompetenten, vertrauenswürdigen Beraters.

Selbstverständlich sollten alle verfügbaren Informationen herangezogen werden. Dazu können im Internet verfügbare Daten aber auch Geschäfts- oder Jahresberichte, Berichte von Wirtschaftsprüfern, Bewertungen anderer Prüfinstitutionen wie z. B. des DZI-Spendensiegels und sonstige Auskünfte herangezogen werden.

Zu Lebzeiten vorausschauend handeln

Kinder oder Enkel, Ehepartner oder andere Angehörige ebenso wie gemeinnützige Organisationen können in eine vorausschauende Nachlassplanung einbezogen werden. So sorgt der Erblasser selbst dafür, dass sein Vermögen schon vor dem Tod seinen Vorstellungen entsprechend verteilt wird, es über seinen Tod hinaus den gewünschten Zwecken zugute kommt und es auf Dauer Früchte trägt, die seinen Wünschen und Wertvorstellungen entsprechen.

Verschenken oder Vererben?

Wer im fortgeschrittenem Alter seinen Lebensunterhalt auslaufendem Einkommen bestreiten kann, da er über Renten, Pensionen oder sonstige regelmäßige Einkünfte verfügt, dem fällt es unter Umständen leichter, sich vor seinem Tod von Teilen seines Vermögens zu trennen. Ein naheliegender Weg ist die Schenkung zur Versorgung von Angehörigen. Im Rahmen der steuerlichen Freibeträge, die alle 10 Jahre nutzbar sind, können erhebliche Werte übertragen werden, ohne dass eine Belastung der Beschenkten mit Schenkungsteuer eintritt.

Zustiftung oder Spende?

Neben der Spende eignet sich die Zustiftung für die Übertragung größerer Geldbeträge oder sonstiger Vermögenswerte. Der Erblasser selbst dafür, dass seine Stiftung wirkt direkt und zeitnah, denn eine Spende an eine Stiftung muss innerhalb einer kurzen Frist für den gemeinnützigen Stiftungszweck eingesetzt werden.

Eine Zustiftung wird in den Büchern der begünstigten Stiftung als Teil des Stiftungskapitals ausgewiesen und erhöht ihr Vermögen dauerhaft, sofern sie nicht als Verbrauchsstiftung gestaltet ist. Eine Stiftung ist zum Erhalt des Stiftungskapitals auf unbestimmte Dauer verpflichtet.

Bei einer Verbrauchsstiftung kann dagegen das Vermögen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für den in der Satzung festgelegten Zweck verbraucht werden. Eine Zustiftung erleichtert die langfristige Planung der gemeinnützigen Aktivitäten.

A photograph showing three Indian boys in red and white checkered school uniforms. They are all wearing headphones and looking down at their workbooks, which are propped up against a pink folder. The boy in the foreground is smiling slightly. The boy in the middle is also smiling. The boy in the background has his hands clasped behind his head.

„Das Ziel der Erziehung muss die Heranbildung selbstständig handelnder und denkender Individuen sein, die aber im Dienste an der Gemeinschaft ihre höchste Lebensaufgabe sehen.“

Albert Einstein



Treuhandstiftung – eigene Ideen umsetzen

Sie möchten eine Stiftung in größerem Umfang unterstützen und dabei auch eigene Ideen umsetzen?

Eine Treuhandstiftung ist eine Stiftung, bei der ein Stifter das Stiftungsvermögen an einen Treuhänder überträgt, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen verwaltet. Eine Treuhandstiftung ist nicht selbstständig, verfügt aber über eine eigene Satzung, kann über eigene Gremien verfügen und kann auch einen eigenständigen Stiftungszweck verfolgen. Sie kann auch als Verbrauchsstiftung gestaltet sein. Das Finanzamt wird die Treuhandstiftung bei richtiger Gestaltung als gemeinnützig anerkennen.

Im Vergleich zur Zustiftung behält der Stifter hier die Möglichkeit zur Mitwirkung und Gestaltung in der Führung der Treuhandstiftung und bei der Verwendung des Vermögens. Um die Verwaltung kümmert sich der Treuhänder.

Es bietet sich an, dass als Treuhänder eine gemeinnützige Stiftung mit ähnlichem oder gleichem Stiftungszweck gewählt wird, um eine kompetente und kostengünstige Verwaltung sicherzustellen.

(Foto: Dalilah Immel)

Steuerliche Vorteile nutzen

Grundsätzlich können sowohl Spenden als auch Zustiftungen innerhalb festgelegter Grenzen in der Einkommens- oder Körperschaftsteuererklärung geltend gemacht werden und so zu einer Steuerersparnis führen. Im Zweifel sollte dazu eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Das gilt ebenso für das Verschenken oder Vererben von Vermögenswerten, wenn es um die steuerliche Belastung der Begünstigten geht. Was Freibeträge und Steuersätze angeht, so sieht das Gesetz grundsätzlich für nahe Angehörige, wie z.B. Ehegatten oder Kinder, günstigere Regelungen vor als für entferntere Angehörige oder dritte Personen. Die Belastung der Erben mit Erbschaftsteuer steigt stufenweise mit der Höhe des Erbes. Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, also gemeinnützige Vereine, Stiftungen, kirchliche Organisationen, etc. sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Informationen hinterlassen

Die Erben sollten ein Testament oder ein Vermächtnis auffinden können. Dazu dient die Hinterlegung (siehe S.14, Testament).

Die Erben und gegebenenfalls der Testamentsvollstrecker sollten aber auch wissen, wo die vererbten Vermögenswerte sind oder wo sich entsprechende Dokumente befinden. Dazu kann eine Aufstellung aller Vermögenswerte und sonstiger wichtiger Informationen dienen. Hierfür gibt es bei Banken und im Internet Vorlagen und Checklisten, mit denen eine lückenlose Dokumentation möglich ist. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass vermögensrelevante Informationen auch digital vorliegen können. In diesem Zusammenhang ist auch der sogenannte digitale Nachlass zu nennen, der zu regeln ist.

Grundsätzlich gelten dieselben Regelungen, wenn Betriebsvermögen verschenkt oder vererbt wird. Jedoch sieht das Steuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen eine „Verschonung“ von der Erbschaftsbesteuerung vor. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Grundbegriffe des Vererbens

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser keine Verfügung darüber trifft, wem er sein Vermögen hinterlässt, wenn er also weder ein Testament noch ein Vermächtnis hinterlässt und auch keinen Erbvertrag geschlossen hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt u.a. fest, wer in welcher Rangordnung erbt, wie Ehegatten bedacht werden und welche Anteile den Erben zustehen. Die gesetzliche Regelung der Erbfolge ist für viele Fälle richtig und macht ein Testament entbehrlich, wenn der letzte Wille dem entspricht, was die gesetzliche Erbfolge vorsieht.

Testament

Wenn individuelle Regelungen getroffen werden sollen, z.B. wenn eine gemeinnützige Organisation erben soll, ist ein Testament erforderlich. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor und es gewährleistet, dass das im Laufe des Lebens erarbeitete Vermögen auch nach dem Tod im Sinne des Erblassers verwendet wird. Das Testament kann hinterlegt werden, sodass sein Auffinden sichergestellt ist. Sinnvoll ist ein Testament besonders dann, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind, denn ohne eine Verfügung

von Todes wegen fällt der Nachlass dem Staat zu. Durch die Errichtung eines Testamentes besteht die Möglichkeit, auch Menschen und Organisationen zu begünstigen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen sind.

Testament und Pflichtteilsanspruch

Auch wenn der Erblasser seine nächsten Angehörigen in einem Testament nicht berücksichtigt, kann es sein, dass ihnen dennoch ein sogenannter Pflichtteil zusteht. Grundsätzlich haben Personen einen Pflichtteilsanspruch, die bei Anwendung der gesetzlichen Erbfolge zu Erben geworden wären. Pflichtteilsberechtigte können von den Erben zwar keine bestimmten Vermögenswerte aber eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte dessen verlangen, was sie bei gesetzlicher Erbfolge erhalten hätten.

Vermächtnis und Erbvertrag

Der Erbe oder die Erben werden zu Rechtsnachfolgern des Erblassers. Alle Rechte und Pflichten gehen auf sie über. Zusätzlich können Personen oder auch gemeinnützige Organisationen berücksichtigt werden, ohne dass sie Erben werden. Dies kann in einem Vermächtnis oder durch Abschluss eines Erbvertrags erfolgen. Hierdurch können dem oder den Begünstigten bestimmte Vermögenswerte zugedacht werden. Für die Erben stellen solche Verfüγungen eine Nachlassverbindlichkeit dar, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind.

Formvorschriften

Damit die Verfüγungen des Erblassers auch wirksam sind, müssen sie der richtigen Form folgen, und es müssen unmissverständliche Formulierungen verwendet werden. Ein selbst aufgesetztes Testament muss handschriftlich vom Erblasser verfasst, deutlich als solches erkennbar, datiert und eigenhändig mit vollem Namen unterschrieben sein. Das gilt auch für ein Vermächtnis. Auch ein selbst verfasstes Testament kann beim zuständigen Amtsgericht / Nachlassgericht gegen geringe Gebühr hinterlegt werden. Es wird dort nach dem Tode eröffnet und den Erben zur Kenntnis gebracht.

Wenn auch mit Kosten verbunden, so ist es ratsam, seinen letzten Willen in einem notariellen Testament zum Ausdruck zu bringen. Damit ist sichergestellt, dass die Wünsche des Erblassers auch wirklich umgesetzt werden. Der Notar wird seine Beratung anbieten und auf Fragen eingehen. Das Testament wird dann den Vorschriften entsprechen, eindeutig und rechtlich einwandfrei sein, und es wird in einem Register der Bundesnotarkammer erfasst. Somit ist auch hier sichergestellt, dass das Nachlassgericht nach dem Tode das Testament eröffnet und die Erben informiert.

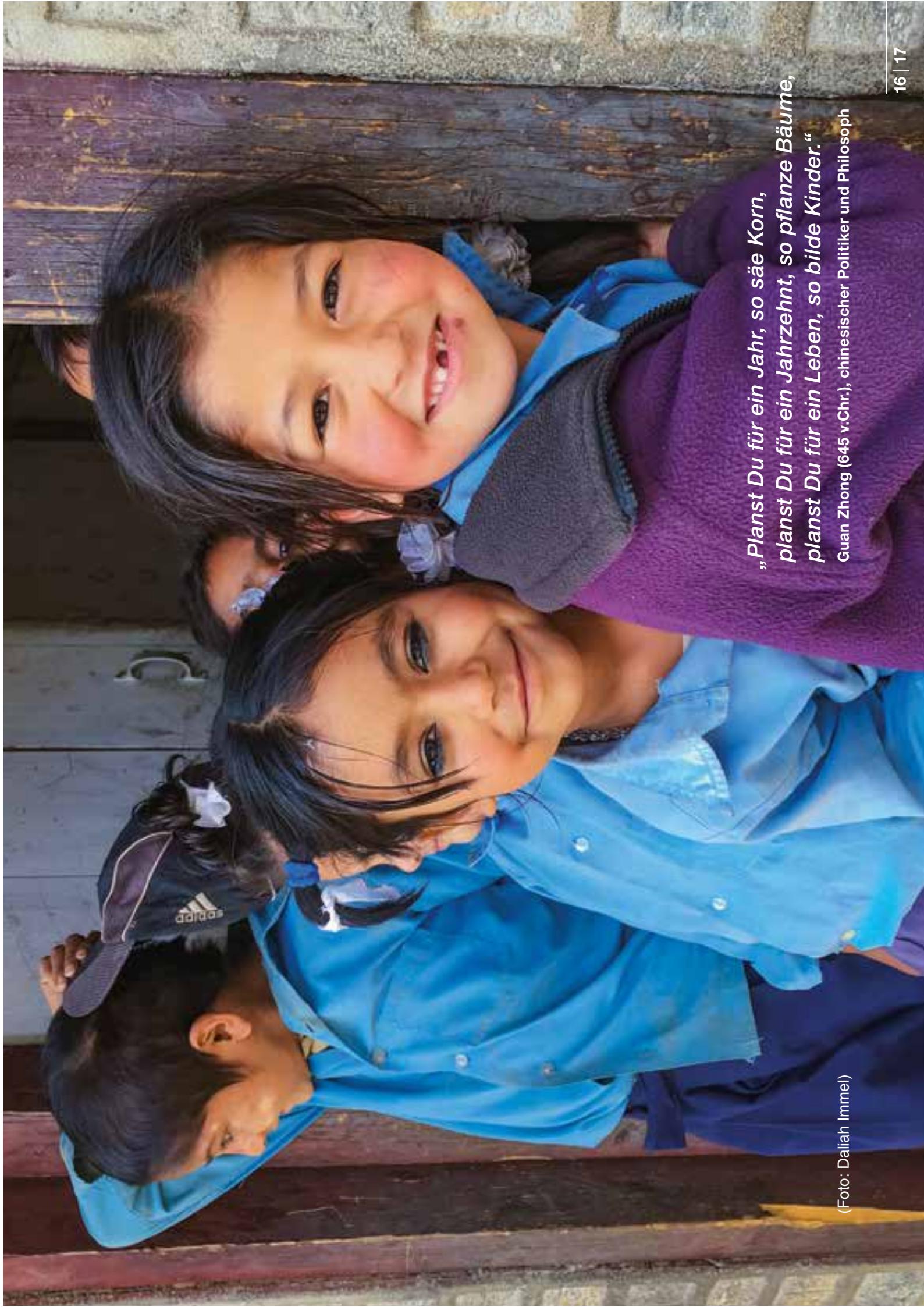
Testamentsvollstrecker

Ist das Erbe umfangreich und vielschichtig, trifft der Erblasser eine komplexe Regelung des Nachlasses oder gibt es viele, möglicherweise uneinige Erben, dann bietet es sich an, im Testament die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers anzugeordnen. Dies kann eine vertraute Person, ein Rechtsanwalt oder auch eine juristische Person sein, z.B. eine gemeinnützige Organisation.

Childaid Network als Erbe oder Vermächtnisnehmer

Erblassern, die die Stiftung Childaid Network in ihrem Testament oder in anderer Weise in ihre Nachlassplanung einbeziehen wollen, bietet Childaid Network eine umfassende Beratung und persönliche Betreuung an.

- Childaid Network steht jederzeit für ausführliche, unverbindliche und vertrauliche Gespräche zu allen Aspekten des Themas Nachlass zur Verfügung
 - Dabei können die gewünschten Optionen diskutiert und eine individuelle Lösung erarbeitet werden
 - Jederzeit können kompetente Fachleute wie z.B. Anwälte und Steuerberater hinzugezogen werden, mit denen Childaid Network zusammenarbeitet
 - Für alle Formen der Zuwendung, von der Spende bis zur Errichtung einer eigenen Treuhandstiftung, kann der Erblasser im Rahmen des breiten Spektrums an Projekten von Childaid Network einen individuellen, seinen Wünschen entsprechenden Verwendungszweck festlegen
 - Sollte der Erblasser den Wunsch haben, Childaid Network als Erben oder Miterben zu benennen, kann Childaid Network, gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Experten, die Abwicklung des Nachlasses übernehmen
 - Childaid Network kann auf Wunsch auch als Testamentsvollstrecker fungieren
 - Soll eine Treuhandstiftung errichtet werden, ist Childaid Network gerne bereit, die Rolle des Treuhänders zu übernehmen
- Sie können uns gerne anrufen unter Tel.: +49 6174 2597939 oder eine E-Mail schreiben an: spenderbetreuung@childaid.net



*„Planst Du für ein Jahr, so säe Korn,
planst Du für ein Jahrzehnt, so pflanze Bäume,
planst Du für ein Leben, so bilde Kinder.“*

Guan Zhong (645 v.Chr.), chinesischer Politiker und Philosoph

(Foto: Daliah Inmehl)

Childaid Network – Kurzporträt



Unsere Vision – Bildung für alle

Wir setzen uns für die Bildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen ein, weil dies Armut beseitigt und Zukunft schafft. Nur durch Zugang zu Bildung erhalten die Ärmsten der Armen eine Chance, ein besseres Leben für sich, ihre Familien und Dorfgemeinschaften aufzubauen. Wir zielen auf langfristige, nachhaltige Verbesserungen der Lebenssituation.



Verlässliche Partner vor Ort

Unser Netzwerk in den Projektgebieten besteht aus vertrauenswürdigen Partnern der jeweiligen Kulturreiche. Sie kennen die Nöte der Kinder und Familien, sprechen ihre Sprache und wissen, was gebraucht wird. Sie teilen unsere Vision. Durch die persönlichen Verbindungen und engen Kooperationen vor Ort können wir die Projekte wirkungsvoll realisieren.



Persönlich und engagiert

Unser Team eint die Vision, allen Kindern gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu eröffnen. Wir setzen unsere Zeit, unser Geld und unsere Talente ein, damit dies Wirklichkeit wird. Wir sind für Sie und unsere Partner persönlich engagiert.



Netzwerk für Kinder

Liebevoll und partnerschaftlich, professionell und nachhaltig – so wollen wir für die Kinder wirken. Wir vernetzen uns mit starken Partnern in den Projektregionen und bei uns. Wir leben Partnerschaft und Netzwerk, gemeinsam sind wir stärker.



Effektiv und nachhaltig

Mit wenig viel bewegen – das ist unser Ansatz. Deswegen investieren wir Spendengelder eher in Lehrerausbildung und Sozialarbeiter einsatz als in Gebäude. Wir streben strukturelle Veränderungen an und motivieren die Menschen vor Ort persönlich, damit sie für ihre Zukunft selbst aktiv werden. Wir geben keine Almosen, sondern Hilfe zur Selbsthilfe.



Sparsam und transparent

Unser Team arbeitet überwiegend ehrenamtlich. Dadurch liegen unsere Kosten für Verwaltung und Spenderbetreuung bei 8 %. Ein renommierter Stiftungsrat begleitet und überwacht uns. Wirtschaftsprüfer, das DZI, die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt prüfen uns regelmäßig. Wir legen größten Wert auf Transparenz.

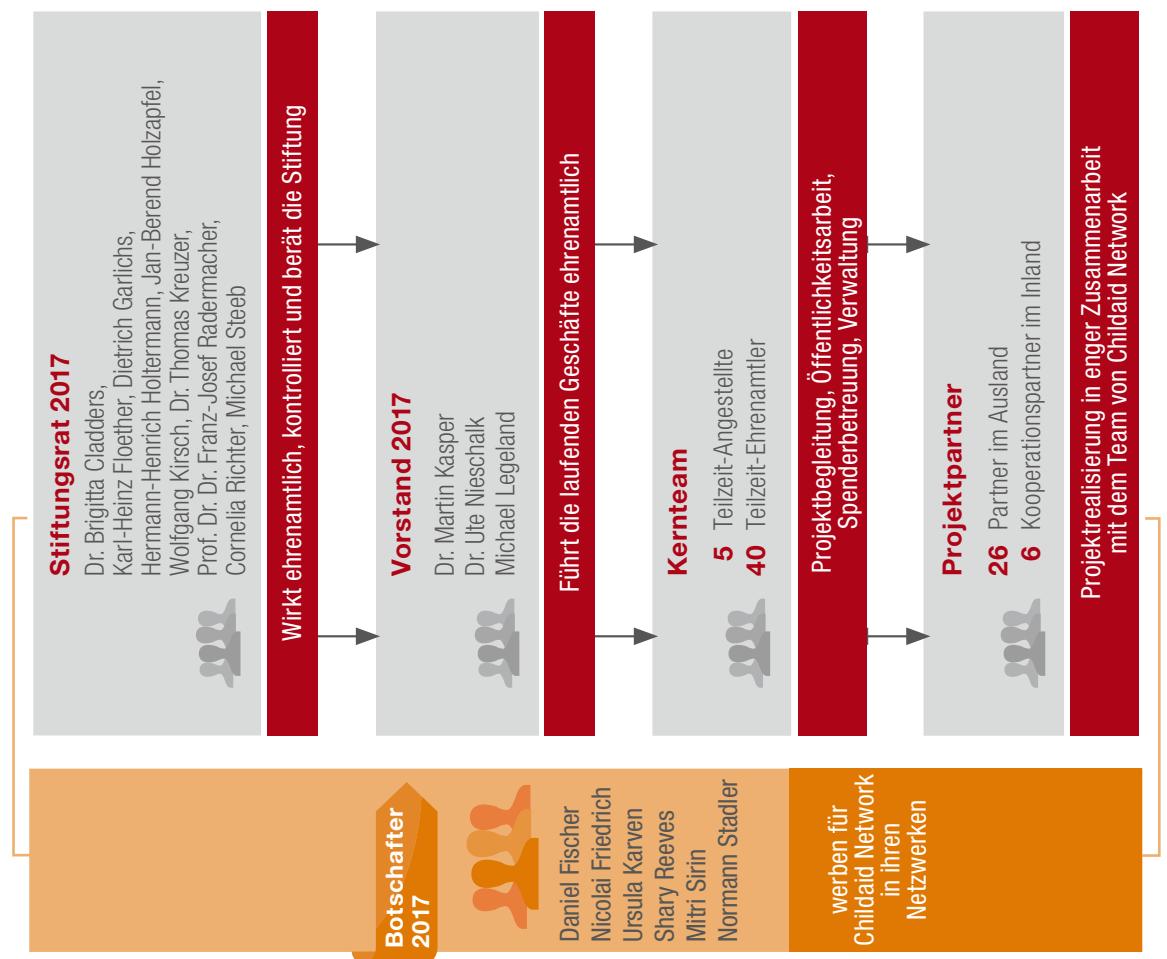
*„Wenn wir wollen, dass die Welt
besser wird, müssen wir jetzt
anfangen, uns um sie zu kümmern.“*

Dalai Lama

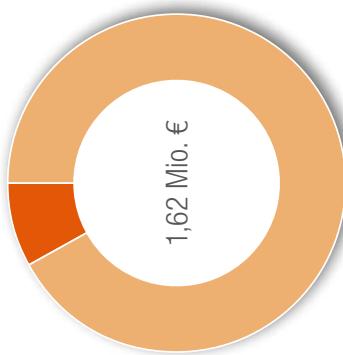


Bild: Pater Thadeus begegnet
einem Straßenkind in Guwahati.
(Foto: Jürgen Reiss-de Groot)

Childaid Network – Organisation

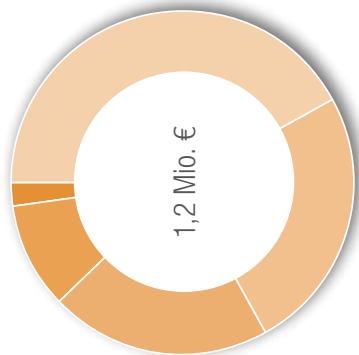


Einnahmen und Kostenquote 2017



92% ■ Fließen in Projekte
8% ■ Kosten für Verwaltung und Spenderbetreuung

Mittelverwendung 2017



Die Werte Einnahmen und Mittelverwendung im selben Jahr weichen voneinander ab, weil sich Verschiebungen zwischen den Jahren ergeben.

Weiterführende Informationsquellen

Eine Auswahl an Publikationen zum Thema Erbrecht und Nachlassgestaltung:

Vorsorge für den Erbfall durch Testament, Erbvertrag, Schenkung, Januar 2017

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Diese Publikation kann unter www.bestellen.bayern.de kostenlos als PDF heruntergeladen werden oder ist als Broschüre unter ISBN 978-3-406-70975-3 im Buchhandel erhältlich.

Das Erbrecht – praktische Hinweise, Januar 2018

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Diese Publikation kann unter www.justiz-bw.de kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

Erben und Vererben, Mai 2018

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Diese Publikation kann unter www.bnijv.de kostenlos als PDF heruntergeladen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung, Rostock, bezogen werden.

Eine Auswahl einschlägiger Websites:

Bundesrechtsanwaltskammer:
www.brak.de

Bundesnotarkammer:
www.bnatk.de

Bundessteuerberaterkammer:
www.bstbk.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
www.erbrecht.de

Deutsche Gesellschaft für Erbrechtswissenschaft e.V.
www.erfall.de

Spendensiegel – Deutsches Zentralinstitut für Soziale Fragen/DZI
www.dzi.de



Impressum

Autoren:	Michael Legeland und das ehrenamtliche Team der Stiftung Childaid Network
Redaktion:	Claudia Passow
Gestaltung:	Michaela Kreißl, n-application.de
V.i.S.d.P.:	Dr. Martin Kasper
Herausgeber:	Stiftung Childaid Network Hohenblick 3 61462 Königstein Tel.: +49 6174 2597939 Fax: +49 6174 2597940 Spenderbetreuung@childaid.net www.childaid.net

Rechte an den Fotos bei Childaid Network
Foto Rückseite: Craig Pusey

Hinweise: Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig erarbeitet. Der Herausgeber kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die hier zusammengestellten Informationen richtig, vollständig und aktuell sind. Die Broschüre soll einer Einführung in das Thema dienen. Es wird empfohlen, kompetenten fachlichen Rat einzuholen.



*„Es gibt keine großen Entdeckungen
und Fortschritte, solange es noch ein
unglückliches Kind auf Erden gibt.“*

Albert Einstein





Kindern Zukunft schenken

Gemeinsam für Bildung
und Kinderrechte

SPENDENKONTEN

Commerzbank Frankfurt
IBAN: DE 96 50 0400 0003 7550 5500
BIC: COBADEFFXX

DZ Bank Frankfurt
IBAN: DE 08 50 0604 0000 0070 8090
BIC: GENODEFXXX

spenderbetreuung@childaid.net
www.childaid.net

